



Checkliste für den Eigner eines neu/gebraucht gekauften Bootes

Empfehlung für die Mindestausrüstung

Nautische Ausrüstung

- einen Steuerkompass
- ein Peilkompass oder eine andere Peileinrichtung
- ein Echolot
- aktuelle Papier-Seekarten und Unterlagen für das Fahrgebiet
- eine Bleistift, Zirkel und Kursdreieck
- ein Radarreflektor
- eine Seefunkanlage zur Teilnahme am GMDSS
- einschlägige Verkehrsvorschriften für das Fahrtgebiet
- ein Schiffstagebuch

Sicherheitsausrüstung für den Seenotfall

- Ohnmachtssichere Rettungsweste mit Signalpfeife passend für Erwachsene und Kinder
- Sicherheitsgurte (Lifebelts) mit Karabinerhaken zum Einpicken
- Rettungsringe mit schwimmfähiger Wurfleine und Leuchte
- Seenot-Signalmittel
- Streichhölzer oder Feuerzeuge
- falls Kinder an Bord sind: ohnmachtssichere Kinder- Rettungswesten und Leinen

Sonstige Ausrüstungsempfehlung

- zwei tragbare Feuerlöscher der Brandklassen ABC
- Schöpfgefäß oder Pumpe zum Wasserschöpfen
- einen Anker mit ausreichend Leine oder Kette
- Handlampen, spritzwassergeschützt, mit Reservebatterie und –glühlampen
- eine Erste-Hilfe-Ausrüstung
- wichtige Flaggen und Signalkörper (Manövrierunfähigkeit, Ankern, etc.)
- Absperrventile an allen Kraftstofftanks
- ein Rundfunkempfänger für Wetterberichte
- eine ausreichend lange schwimmfähige Rettungsleine
- Automatisches Schiffsidentifikationssystem (AIS)
- für brennende Zigaretten, Kippen, benutzte Streichhölzer stehen verschließbare Abfall-behälter bereit
- eine Pütz (Eimer, Schüssel, Wanne) mit Wasser zum Löschen von Bränden fester Stoffe – Löschen Sie Flüssigkeits- und Gasbrände nicht mit Wasser!
- eine Decke aus Wolle, keinesfalls aus Kunstfasern, zum Ersticken von Bränden, insbesondere bei brennenden Personen
- ein Feuerlöschdurchlass für Motorenräume

Registrierung/Zulassung des Bootes

- CE-Kennzeichen
 - Schiffszertifikat für Seeschiffe (für Seeschiffe mit einer Rumpflänge von mehr als 15 m)
 - Flaggenzertifikat (für Seeschiffe bis 15 m Rumpflänge)
 - Schiffsbrief für Binnenschiffe (für Sportboote in den Binnengewässern, die mindestens 10 m³ Wasser verdrängen)
 - Kleinfahrzeuge/Fahrzeuge mit weniger als 20 m Länge (ohne Ruder und Bugspriet) und Wassermotorräder: Amtliche Registrierung durch ein Wasser- und Schifffahrtsamt oder amtlich anerkannte Registrierung durch den DMYV (Internationaler Bootsschein)
-

Kennzeichnung des Bootes

im Bereich der Seeschifffahrtsstraßen

- CE-Kennzeichen
 - Seeschiff mit Schiffszertifikat:
 - (1) der Bootsname ist an jeder Seite des Bugs fest angebracht
 - (2) der Name sowie der Namen des Heimathafens ist am Heck in gut sichtbaren Schriftzeichen fest angebracht
 - Seeschiff mit gültigem Flaggenzertifikat:
 - (1) das Boot muss den im Zertifikat angegebenen Hafen am Heck führen
 - (2) das Boot muss seinen Namen in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen führen
 - eigenes Wassermotorrad: verfügt über ein amtliches Kennzeichen, das demjenigen der Kleinfahrzeuge im Bereich der Binnenschifffahrt entspricht (gilt für Seeschifffahrtsstraßen und im deutschen Küstenmeer)
 - verchartertes Wassermotorrad: der Name und Wohnsitz oder der Sitz des Vermieters ist zusätzlich deutlich sichtbar angebracht
 - verchartertes Boot: der Namen und Wohnsitz oder Sitz des Vermieters ist zusätzlich deutlich sichtbar angebracht, darüber hinaus ist das Boot mit der höchstzulässigen Personenzahl versehen
 - verchartertes Boot: verfügt über ein amtliches Kennzeichen, welches aus dem amtlichen Kraftfahrzeugkennzeichen des Ortes des zuständigen Wasser- und Schifffahrtsamtes, gefolgt von einer von diesem bestimmten Nummer, besteht
-

im Bereich der Binnenschifffahrtsstraßen

- CE-Kennzeichen
 - Name und Heimat- oder Registerort des Bootes. Der Name ist auf beiden Seiten und am Heck zu lesen und auch von hinten sichtbar, der Heimat- oder Registerort steht auf beiden Seiten des Fahrzeuges oder auf dem Heck
Alternativen:
 - (1) Hat das Fahrzeug keinen Namen, so ist es entweder der Name der Organisation, der das Fahrzeug angehört, oder deren Abkürzung anzubringen. Hat die Organisation mehrere Fahrzeuge, muss dem Namen eine Nummer folgen.
 - (2) Es kann auch die Registernummer gefolgt von der Buchstabengruppe des Landes aufgetragen werden, in dem der Heimat- oder Registerort liegt.
-

